

Presserat: Bild der toten Flüchtlinge in LKW verstößt gegen Ehrenkodex, Bild des toten Buben in Bodrum hingegen nicht

Utl.: Unterschiedlicher Kontext der Bilder spielt entscheidende Rolle =

Wien (OTS) - Die Senate 2 und 3 des Presserats beschäftigten sich mit mehreren Veröffentlichungen von Bildern toter Flüchtlinge. Der Senat 3 stellte bei der „Kronen Zeitung“, die ein Foto von toten Flüchtlingen in einem LKW abgedruckt hatte, einen Verstoß gegen den Ehrenkodex fest.

Die Veröffentlichung von Bildern eines toten Flüchtlingskinds am Strand in Bodrum - auf „kurier.at“, in der Tageszeitung „Österreich“ und im Wochenmagazin „Profil“ - wurde vom Senat 2 hingegen nicht beanstandet.

Die Senate haben die Fälle wohlüberlegt unterschiedlich bewertet. Dabei spielte der Kontext der Bilder eine wesentliche Rolle: In dem einen Fall wurde ein Artikel über Schlepperkriminalität mit dem Foto toter Flüchtlinge bebildert. Im anderen Fall ging es hingegen darum, mit einem starken Bild das menschliche Leid der Flüchtlinge auf den Punkt zu bringen.

Zwtl.: Zum Bild der toten Flüchtlinge im LKW

Zu dem Bild, das auf Seite 3 der „Kronen Zeitung“ vom 28.08.2015 abgedruckt wurde, langten 180 Mitteilungen beim Presserat ein. Das ist die höchste Zahl an Mitteilungen zu einer Veröffentlichung seit der Wiedergründung des Presserats im Jahr 2010.

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die Abgebildeten im Laderaum eingesperrt wurden und erstickt sind. Die Verstorbenen sind Opfer eines Verbrechens, das von den Schleppern zu verantworten ist. Der Senat 3 war der Auffassung, dass die toten Körper auf dem Bild auf eine Art und Weise - verkeilt und in sich verhakt - gezeigt werden, die entstellend ist und daher die Menschenwürde der Verstorbenen missachtet (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex).

Dem Senat ist bewusst, dass das Foto die Betrachter aufrütteln kann und die Themen Flüchtlinge und Schlepperwesen von besonderem öffentlichem Interesse sind. Im vorliegenden Fall rücken diese Aspekte gegenüber den postmortalen Persönlichkeitsinteressen der Abgebildeten jedoch in den Hintergrund.

Der Bildtext stellt in erster Linie auf die Schlepperkriminalität ab,

die Schlepper werden als „Menschenhändler und Mörder“ bezeichnet. Das Leid, das die Verstorbenen erlitten haben, wird im Bildtext nicht angesprochen, auch wenn es im Hauptartikel heißt, dass es sich hier „um den größten Massenmord in der Geschichte der Zweiten Republik“ handle, von „Bildern des Grauens“ und der Dramatik des Todeskampfes sowie davon die Rede ist, dass die Flüchtlinge unter qualvollen Umständen ums Leben gekommen seien. Auf die Gefahren und das Leid, denen die Flüchtlinge auf ihrer Reise ausgesetzt sind, wird aber nicht näher eingegangen.

Schließlich weist der Senat auch noch darauf hin, dass das Bild offenbar von der Polizei illegal an die „Kronen Zeitung“ übermittelt wurde.

Der Senat 3 forderte die Medieninhaberin der „Kronenzeitung“ auf, die vorliegende Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen.

Zwtl.: Zu den Bildern des toten Flüchtlingskinds

Bei der Veröffentlichung von diversen Bildern des Leichnams eines ertrunkenen, dreijährigen syrischen Buben kam der Senat 2 zu einem anderen Ergebnis und stellte das Verfahren ein.

Auf den Bildern, die auf „kurier.at“ und in der Tageszeitung „Österreich“ veröffentlicht wurden, sind von dem ertrunkenen Buben im Wesentlichen nur die Beine bzw. die Beine und der Oberkörper zu erkennen – ein Gendarm hat das Kind geborgen.

Das Titelbild des Wochenmagazins Profil zeigt hingegen den ganzen toten Körper von hinten wie er am Strand in Bodrum liegt.

Der Senat 2 betonte zunächst, dass der Persönlichkeitsschutz bei Kindern besonders weit reicht und prüfte auch hier, ob ein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt.

Im vorliegenden Fall sprachen nach Meinung des Senats allerdings gewichtige Gründe für die Zulässigkeit der Veröffentlichung der Bilder.

In den letzten Monaten war das Thema „Flüchtlinge“ das wichtigste in der Medienberichterstattung und von großem öffentlichem Interesse, so der Senat weiter.

Die Bilder des verstorbenen Kindes bringen die Dimension des Leids und die Gefahren, die die Flüchtlinge während ihrer Schiffsreise im Mittelmeer erwarten, auf den Punkt.

Bereits jetzt steht nach Meinung des Senats fest, dass die Veröffentlichung der Bilder zur Sensibilisierung der Allgemeinheit beigetragen hat. Die Bilder machen die Betrachter betroffen und haben die österreichische, aber auch die europäische Öffentlichkeit wach- und aufgerüttelt.

Der Vater des Kindes gab in mehreren Interviews an, er wünsche, dass die Bilder seines Sohnes veröffentlicht werden. Das Schicksal seines Sohnes solle von der Weltöffentlichkeit wahrgenommen werden. Er stimmte also der Verbreitung und der Veröffentlichung der Bilder zu. Die Darstellung des verstorbenen Kindes auf den Bildern wirkt auf den Senat nicht entstellend. Das Bild für die Titelseite des Nachrichtenmagazins Profil ist nach Ansicht des Senats am bedrückendsten. Von einer Entstellung geht der Senat jedoch auch in diesem Fall nicht aus.

Entscheidend war auch, dass in den Artikeln zu den Bildern die Geschichte und das Schicksal des verstorbenen Kindes erzählt wurde. Aufgrund der besonderen Umstände des Falles hält es der Senat für angemessen, dass die Bilder des toten Bubens gezeigt wurden. Die Entscheidungen im Langtext finden Sie auf der Homepage des Presserates (www.presserat.at).

SELBSTÄNDIGE VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

In den vorliegenden Fällen führten der Senat 2 und der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern Verfahren durch (selbständige Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesen Verfahren äußern die Senate ihre Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen von „kurier.at“ und des Wochenmagazins „Profil“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ hingegen nicht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Kurier“ und des Wochenmagazins „Profil“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen, die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und der Tageszeitung „Österreich“ bisher hingegen nicht.

~

Rückfragehinweis:

Andreas Koller, Sprecher des Senats 2, Tel.: 01-53153-830

Wolfgang Unterhuber, Sprecher des Senats 3, Tel.: 0664-80666-8600

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/12060/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0142 2015-11-23/14:23

231423 Nov 15

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20151123_OTS0142